

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Königreich Spanien trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 107 vom 26.4.2008.

**Urteil des Gerichts vom 24. November 2010 —  
Marcuccio/Kommission**

(Rechtssache T-9/09 P) (<sup>1</sup>)

**(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Abweisung der Klage im ersten Rechtszug als offensichtlich unzulässig — Antrag auf Rückgabe persönlicher Gegenstände — Mitteilung der Entscheidung, mit der die Beschwerde zurückgewiesen wurde, in einer anderen Sprache als der der Beschwerde — Verspätete Klage — Fehlen einer Antwort auf einen im ersten Rechtszug gestellten Antrag)**

(2011/C 13/45)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Verfahrensbeteiligte**

Rechtsmittelführer: Luigi Marcuccio (Tricase, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Cipressa)

Anderer Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und C. Berardis-Kayser im Beistand von Rechtsanwalt A. Dal Ferro)

**Gegenstand**

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Erste Kammer) vom 4. November 2008, Marcuccio/Kommission (F-133/06, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), gerichtet auf Aufhebung dieses Beschlusses

**Tenor**

1. Der Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Erste Kammer) vom 4. November 2008, Marcuccio/Kommission (F-133/06, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) wird insoweit aufgehoben, als darin nicht über den Antrag auf Feststellung der Inexistenz der im ersten Rechtszug angefochtenen Entscheidung entschieden würde.
2. Im Übrigen wird das Rechtsmittel zurückgewiesen.
3. Die Klage wird abgewiesen, soweit mit ihr die Feststellung der Inexistenz der streitigen Entscheidung begehrt würde.
4. Herr Luigi Marcuccio trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten, die der Europäischen Kommission im Rahmen des vorliegenden Rechtszugs entstanden sind. Die in Zusammenhang mit dem Verfahren im ersten Rechtszug, das zu dem oben genannten Beschluss Marcuccio/Kommission geführt hat, stehenden Kosten sind entsprechend den in Nr. 2 des Tenors dieses Beschlusses festgelegten Modalitäten zu tragen.

(<sup>1</sup>) ABl. C 55 vom 7.3.2009.

**Urteil des Gerichts vom 24. November 2010 — Nike  
International/HABM — Muñoz Molina (R10)**

(Rechtssache T-137/09) (<sup>1</sup>)

**(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke R10 — Nicht eingetragene nationale Wortmarke R10 — Übertragung der nationalen Marke — Verfahrensfehler)**

(2011/C 13/46)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Verfahrensbeteiligte**

Klägerin: Nike International Ltd (Beaverton, Oregon, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. de Justo Bailey)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: J. Crespo Carrillo)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Aurelio Muñoz Molina (Petrer, Spanien)

**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 21. Januar 2009 (Sache R 551/2008-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der DL Sports & Marketing Ltda und Herrn Aurelio Muñoz Molina

**Tenor**

1. Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 21. Januar 2009 (Sache R 551/2008-1) wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 129 vom 6.6.2009.

**Urteil des Gerichts vom 10. November 2010 —  
HABM/Simões Dos Santos**

(Rechtssache T-260/09 P) (<sup>1</sup>)

**(Rechtsmittel — Anschlussrechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Beförderung — Beförderungsverfahren 2003 — Annullierung und Neuberechnung des Verdienstpunkteguthabens — Durchführung eines Urteils des Gerichts — Rechtskraft — Rechtsgrundlage — Keine Rückwirkung — Berechtigtes Vertrauen — Materieller Schaden — Verlust einer Beförderungschance — Immaterieller Schaden)**

(2011/C 13/47)

Verfahrenssprache: Französisch

**Verfahrensbeteiligte**

Rechtsmittelführer: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: I. de Medrano Caballero im Beistand von Rechtsanwalt D. Waelbroeck)

*Anderer Verfahrensbeteiligter:* Manuel Simões Dos Santos (Alicante, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Creus Carreras)

### Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Erste Kammer) vom 5. Mai 2009, Simões Dos Santos/HABM (F-27/08, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), gerichtet auf Aufhebung dieses Urteils

### Tenor

1. Die Nrn. 2 bis 5 des Tenors des Urteils des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Erste Kammer) vom 5. Mai 2009, Simões Dos Santos/HABM (F-27/08, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), werden aufgehoben.
2. Im Übrigen werden das Hauptrechtsmittel und das Anschlussrechtsmittel zurückgewiesen.
3. Die Rechtssache wird an das Gericht für den öffentlichen Dienst zurückverwiesen.
4. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

<sup>(1)</sup> ABL C 220 vom 12.9.2009.

### Urteil des Gerichts vom 12. November 2010 — Deutsche Bahn/HABM (Waagerechte Kombination der Farben grau und rot)

(Rechtssache T-404/09) <sup>(1)</sup>

*(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke, die aus einer waagerechten Kombination der Farben Grau und Rot besteht — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)*

(2011/C 13/48)

Verfahrenssprache: Deutsch

### Parteien

*Klägerin:* Deutsche Bahn AG (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte U. Hildebrandt, K. Schmidt-Hern und B. Weichhaus)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: G. Schneider)

### Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 23. Juli 2009 (Sache R 379/2009-1) über die Anmeldung eines Farbzeichens, das aus der Kombination der Farben Grau und Rot besteht, als Gemeinschaftsmarke

### Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Deutsche Bahn AG trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABL C 297 vom 5.12.2009.

### Urteil des Gerichts vom 12. November 2010 — Deutsche Bahn/HABM (Senkrechte Kombination der Farben grau und rot)

(Rechtssache T-405/09) <sup>(1)</sup>

*(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke, die aus einer senkrechten Kombination der Farben Grau und Rot besteht — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)*

(2011/C 13/49)

Verfahrenssprache: Deutsch

### Parteien

*Klägerin:* Deutsche Bahn AG (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte U. Hildebrandt, K. Schmidt-Hern und B. Weichhaus)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: G. Schneider)

### Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 23. Juli 2009 (Sache R 379/2009-1) über die Anmeldung eines Farbzeichens, das aus der Kombination der Farben Grau und Rot besteht, als Gemeinschaftsmarke

### Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Deutsche Bahn AG trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABL C 297 vom 5.12.2009.

### Beschluss des Gerichts vom 17. November 2010 — Victoria Sánchez/Parlament und Kommission

(Rechtssache T-61/10) <sup>(1)</sup>

*(Untätigkeitsklage — Nichtergreifen von Maßnahmen — Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz — Antrag auf Schutzmaßnahmen — Teils offensichtlich unzulässige und teils offensichtlich unbegründete Klage)*

(2011/C 13/50)

Verfahrenssprache: Spanisch

### Parteien

*Kläger:* Fernando Marcelino Victoria Sánchez (Sevilla, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: zunächst Rechtsanwalt N. Domínguez Varela, dann Rechtsanwalt R. Suarez Plácido)